

VORBLATT

Probleme:

Bewertungsgesetz 1955:

- Die Bestimmungen des Bewertungsgesetzes sehen die Durchführung einer Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2010 vor (betroffen sind ca. 600 000 Einheitswertakten).
- Das Bewertungsgesetz enthält in seinem besonderen Teil eine Reihe von Bestimmungen, die durch die Abschaffung der Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens inhaltsleer geworden sind (gesonderte Einheitswerte für Betriebsgrundstücke).
- Für einen verwaltungsökonomischeren Gesetzesvollzug sind Klarstellungen und einige Neuregelungen (Bewertungsbeirat, Datenübermittlung uam.) erforderlich.
- Das Baurechtsgesetz erlaubt nunmehr auch die Einräumung von Baurechten auf privaten Grundstücken, auch bei land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, das Bewertungsgesetz sieht diesbezüglich keine sachgerechte Regelung vor.
- Nach der Rechtsprechung des EuGH zur vergleichbaren deutschen Rechtslage (*EuGH C-256/06 – Rechtssache Jäger*) ist § 26 in der derzeitigen Form gemeinschaftsrechtswidrig.

Bodenschätzungsgesetz 1970:

- Das vorgegebene Intervall der Überprüfungsschätzungen von 20 Jahren ist in Hinblick auf die gegebenen Ressourcen nicht erreichbar.
- Das Bodenschätzungsgesetz enthält für die Berechnung der Ertragsmesszahl Rundungsbestimmungen, die ihre Berechtigung bei händischer Berechnung hatten. Bei einer automationsunterstützten Berechnung sind solche Rundungsbestimmungen nicht mehr sachgerecht und erhöhen den Programmieraufwand.
- Durch die begrenzten Ressourcen ist eine Fristanpassung für das Scannen von Schätzungsreinhüchern erforderlich.

Grundsteuergesetz 1955:

- Zum einfacheren Vollzug der Bestimmungen des Grundsteuergesetzes sind Änderungen und Klarstellungen bei der Zerlegung von Messbeträgen und bei der Anwendung von Befreiungsbestimmungen erforderlich.

Bodenwertabgabegesetz 1960:

- Im Bodenwertabgabegesetz ist noch eine – mittlerweile durch das FAG überholte – Bestimmung enthalten, wonach diese Abgabe eine ausschließliche Bundesabgabe ist.

Ziele/Inhalt:

Bewertungsgesetz 1955:

- Die Verschiebung der Hauptfeststellung erspart den Erklärungsversand und die Erlassung von neuen Einheitswertbescheiden für ca. 600 000 wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie davon abgeleitete Bescheide. Eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens soll nur im Bedarfsfall aufgrund besonderer gesetzlicher Anordnung erfolgen.
- Die weiteren Änderungen dienen ebenfalls der Verwaltungsökonomie (zB Abschaffung der Feststellung, ob Grundbesitz zum Betriebsvermögen gehört oder nicht, Regelungen hinsichtlich Artfortschreibung) und zur Vereinfachung der automationsunterstützten Verwaltung und Vollziehung.
- Durch die Neuformulierung von § 26 soll ein gemeinschaftsrechtskonformer Rechtszustand hergestellt werden, wonach Grundbesitz, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes gelegen ist, über Antrag wie inländischer Grundbesitz zu bewerten ist.

Bodenschätzungsgesetz 1970:

- Durch die Verlängerung der Überprüfungsperiode auf 30 Jahre sowie die Fristerstreckung für das Scannen der Schätzungsreinhücher soll eine fachlich vertretbare, notwendige Anpassung an die

vorhandenen Ressourcen erfolgen. Die Änderungen einschließlich der neuen Rundungsbestimmungen dienen der Verwaltungsökonomie und der Vereinfachung der automationsunterstützten Verwaltung und Vollziehung.

Grundsteuergesetz 1955:

- Die Änderungen dienen dem sachgerechten und verwaltungsökonomischen Vollzug des Grundsteuergesetzes bei der Zerlegung des Messbetrages auf mehrere heheberechtigte Gemeinden und bei der Anwendung der Befreiungsbestimmungen.

Bodenwertabgabegesetz 1960:

- Die Bestimmung über die berechnete Gebietskörperschaft in § 10 ist obsolet, weil sie durch § 8 des Finanzausgleichsgesetzes seit 1973 anders geregelt ist; sie ist daher aufzuheben.

Alternativen:

- Bewertungsgesetz: Durchführung einer Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit beträchtlichem Aufwand für Verwaltung und die betroffenen Abgabepflichtigen.
- Sonstige Materiegesetzte: Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

- Durch den Wegfall der Erfordernis für neue Hauptfeststellungsbescheide sowie neue Grundsteuerbescheide bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der sich durch die Erlassung von Hauptfeststellungsbescheiden ergeben hätte, ersparen sich der Bund sowie die Gemeinden den hierfür erforderlichen beträchtlichen Verwaltungsaufwand.
- Die weiteren Änderungen vereinfachen den Gesetzesvollzug und verbessern die automationsunterstützte Verwaltung im Bereich der Einheitsbewertung und der Grundsteuer.

– Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben geringfügig positive Auswirkungen auf das Abgabenaufkommen.

– Abgabenaufkommen verteilt auf die Gebietskörperschaften:

Keines.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Die geänderten rechtsetzenden Maßnahmen verursachen insgesamt eine Entlastung der Unternehmen in Höhe von rund 100 000 Euro.

Bewertungsgesetz 1955	-109.000
Gesamt	-109.000

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novellierung des § 26 Abs. 2 BewG ist auf Grund der Judikatur von EuGH und UFS erforderlich.

Die sonstigen vorgeschlagenen Regelungen sind mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vereinbar, sofern sie in deren Anwendungsbereich fallen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Bewertungsgesetz 1955:

Die Änderungen im Bewertungsgesetz stehen einerseits in Zusammenhang mit der Verschiebung der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, und sollen andererseits durch Erleichterungen und Klarstellungen in der Vollzugsanordnung der Verwaltungsökonomie dienen.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Bodenschätzungsgesetz 1970:

Die Änderungen im Bodenschätzungsgesetz dienen der Verwaltungsökonomie.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Grundsteuergesetz 1955:

Die Änderungen im Grundsteuergesetz dienen der Verwaltungsökonomie.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für die Änderungen im Bodenwertabgabegesetz 1960:

Die Änderungen dienen der Rechtsbereinigung.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen gemäß § 14a BHG:

Die geänderten rechtsetzenden Maßnahmen verursachen insgesamt eine Entlastung der Unternehmen in Höhe von rund 100 000 Euro.

Bewertungsgesetz 1955	-109.000
Gesamt	-109.000

Zu den Auswirkungen im Bewertungsgesetz 1955:

Die geänderte rechtsetzende Maßnahme im Bewertungsgesetz enthält eine geänderte Informationsverpflichtung für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Entlastung von rund 109 000 Euro pro Jahr erzielt.

Für die geänderte Informationsverpflichtung „Behördeninterne Bereitstellung von Daten im Zuge der Einheitsbewertung“ in § 80 Abs. 1 und 5 BewG wird mit rund 1 000 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Intensive Veredlungs- und Tierhaltungsbetriebe“, mit rund 8 000 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Tierhaltungsbetriebe – Klein“, mit rund 1 000 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Intensive Veredlungs- und Tierhaltungsbetriebe (inkl. Vertretung)“, mit rund 1 000 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Tierhaltungsbetriebe - Klein (inkl. Vertretung)“, mit rund 2 603 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Obstbaubetriebe“ und mit rund 1 115 Fällen pro Jahr in der Gruppierung „Obstbaubetriebe (inkl. Vertretung)“ gerechnet.

Die Entlastung entsteht durch die gesetzliche Anordnung, wonach Daten, die für die Einheitsbewertung erforderlich sind (zB über Tierhaltung, Obst- und Sonderkulturen) und die bereits bei anderen öffentlichen Stellen erfasst sind, nicht nochmals bei den Landwirten abgefragt werden müssen, sondern auf elektronischem Wege übermittelt werden.

Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen) sowie aus § 7 Abs. 1 F-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955)

Zu Z 1 und 24 (§ 19 und § 86 Abs. 14 BewG 1955):

Die Neuformulierung steht in Zusammenhang mit der Abschaffung von Betriebsgrundstücken. Bei der Einheitsbewertung wurde bisher entschieden, ob Grundbesitz dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist oder nicht. Dies erfolgte in Bescheidform, in der überwiegenden Anzahl der Fälle ohne Änderung der Einheitswerthöhe und somit auch ohne Auswirkung auf die vom Einheitswert abgeleiteten Abgaben und Beiträge. Mangels steuerlicher Konsequenzen soll diese Feststellung in Spruchform ab dem 1. Jänner 2011 entfallen. Stattdessen sind Betriebsgrundstücke als wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens zu bewerten.

Zu Z 2 und 24 (§ 20 und § 86 Abs. 14 BewG 1955):

Zu Z 2 lit. a (Abs. 1):

Die Neuformulierung steht in Zusammenhang mit der Abschaffung von Betriebsgrundstücken (siehe Erläuterungen zu § 19).

Zu Z 2 lit. b (Abs. 2):

Die Änderung dient der Klarstellung. Der gestrichene Verweis betrifft eine Regelung hinsichtlich der Ermittlung der Einheitswerte des Betriebsvermögens und ist seit Abschaffung der Vermögensteuer ohne weitere Bedeutung.

Zu Z 3 (§ 20c BewG 1955):

Nach derzeit gültiger Rechtslage wäre eine Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 2010 durchzuführen. Diese würde unter gegebenen Rahmenbedingungen zwar Wertverschiebungen bringen, die für die überwiegende Anzahl der Steuerpflichtigen jedoch nur geringe Auswirkungen auf die vom Einheitswert abgeleiteten Abgaben hätten. Im Sinne der Ausführungen des VfGH, wonach „verbundene Unschärfen zu Gunsten der damit erreichten Verwaltungsökonomie gerechtfertigt werden“, wird von der vorgesehenen Hauptfeststellung derzeit Abstand genommen.

Zu Z 4 und 24 (§ 21 und § 86 Abs. 14 BewG 1955):

Zu lit. a (Abs. 1 Z 1 lit. a):

Die Anhebung der absoluten Wertfortschreibungsgrenzen dient der Verwaltungsvereinfachung. Insbesondere durch die Erhöhung der unteren absoluten Wertfortschreibungsgrenze von 200 Euro auf 300 Euro bei Einheitswerten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens fällt eine Vielzahl von Bescheiderlassungen weg.

Zu lit. b (Abs. 1 Z 2):

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Erfolgt nach derzeitiger Rechtslage eine Änderung von einer Unterart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in eine andere (zB infolge Verwaltung landwirtschaftlicher Flächen), hat jedenfalls eine Artfortschreibung zu erfolgen; dies gilt auch für den Fall, dass keine Änderung in der Höhe des Einheitswertes eintritt. In Hinkunft ergeht ein neuer Einheitswertbescheid nur dann, wenn auch die Höhe des neuen Einheitswertes die Wertfortschreibungsgrenzen überschreitet oder wenn eine Änderung beim Wohnungswert (§ 33) hierdurch bewirkt wird, zB Wegfall des Wohnungswertes.

Zu lit. c und d (Abs. 3 und 4):

Die Neuformulierung steht in Zusammenhang mit der Abschaffung von Betriebsgrundstücken (siehe Erläuterungen zu § 19).

Zu Z 5 und 24 (§ 22 und § 86 Abs. 14 BewG 1955):

Zu lit. a (Abs. 1):

Die Neuformulierung steht in Zusammenhang mit der Abschaffung von Betriebsgrundstücken (siehe Erläuterungen zu § 19).

Zu lit. b (Abs. 2):

Die Änderung dient der Klarstellung. Der gestrichene Verweis betrifft eine Regelung hinsichtlich der Ermittlung der Einheitswerte des Betriebsvermögens, und ist seit Abschaffung der Vermögensteuer und

des damit verbundenen Unterbleibens der Feststellungen der Einheitswerte des Betriebsvermögens ohne Bedeutung.

Zu lit. c (Abs. 4):

Die Bestimmung schafft die Möglichkeit einer Nachfeststellung zum Zweck der Richtigstellung im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Zu Z 6 und 24 (§ 25 und § 86 Abs. 14 BewG 1955):

Die Änderungen stehen in Zusammenhang mit der Abschaffung von Betriebsgrundstücken (siehe Erläuterungen zu § 19).

Zu Z 7 (§ 26 Abs. 2 BewG 1955):

Die Neuregelung ist aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen erforderlich und § 3 Abs. 4 Stiftungseingangssteuergesetz nachempfunden.

Zu Z 8 und 24 (§ 30 Abs. 1 Z 1 und § 86 Abs. 14 BewG 1955):

Die Neuregelung dient der Klarstellung.

Zu Z 9 und 24 (§ 31 Abs. 4 bis 6 und § 86 Abs. 14 BewG 1955):

Die Neuregelung dient einerseits der Klarstellung (Abs. 5) und trägt andererseits den heute möglichen rechtlichen Gestaltungsformen Rechnung (Abs. 4 und 6).

Zu Z 10 und 24 (§ 32 Abs. 4 und § 86 Abs. 14 BewG 1955):

Die Neufassung dient der Verwaltungsökonomie.

Zu Z 11 und 13 (§§ 35 und 45 BewG 1955):

Die Agenden der Gutachterausschüsse auf Bundeslandebene werden aus verwaltungsökonomischen Gründen dem Bewertungsbeirat übertragen, weshalb die Einrichtung von Gutachterausschüssen in Zukunft unterbleiben kann.

Zu Z 12, 15, 16, 17 und 24 (§§ 41, 47 Abs. 1, 48 Abs. 6, 49 Abs. 6 und § 86 Abs. 15 BewG 1955):

Der Bewertungsbeirat ist eine bewährte Plattform, um grundsätzliche bewertungsrechtliche Maßnahmen zu erwägen und im Vorfeld auf fachlicher Ebene auszudiskutieren. Die Neuordnung dient der Kosteneinsparung im Sinne der Verwaltungsökonomie.

Zu Z 14 (§ 46 Abs. 5 BewG 1955):

Die Ergänzung des Abs.6 schafft die Möglichkeit, auch bei forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Landwirtschaft einen Wohnungswert (§ 33) zu berücksichtigen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Neuregelung dient der Verwaltungsökonomie, um eine bewertungsrechtliche Aufspaltung einer wirtschaftlichen Einheit in zwei wirtschaftliche Einheiten (= 2 Einheitswertakten – forstwirtschaftlicher Betrieb und landwirtschaftlicher Betrieb) zu vermeiden.

Zu Z 18 und 24 (§ 50 und § 86 Abs. 14 BewG 1955):

Die Neufassung des Abs. 1 Z 4 dient der Klarstellung, die Änderung in Abs. 2 ermöglicht die Einführung verwaltungsökonomischer Prozesse.

Zu Z 19, 21 lit. a und 24 (§ 52 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 und § 86 Abs. 14 BewG 1955):

Nach den bisherigen Vorschriften sind Gebäude auf fremdem Grund und Boden sowie Baurechte stets dem Grundvermögen zuzuordnen. Durch die Novellierung des Baurechtsgesetzes im Jahre 1992 ist es privaten Eigentümern möglich geworden, auf ihrem Grundbesitz Baurechte einzuräumen. Von dieser Möglichkeit machen auch Landwirte Gebrauch und errichten Wirtschaftsgebäude, Gemeinschaftsställe oder Maschinenhallen auf Baurechtsbasis. Diese landwirtschaftlichen Betriebsgebäude im Baurecht sowie Betriebsgebäude auf fremdem Grund und Boden sollen nunmehr sachgerecht als land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet werden.

Zu Z 20 (§ 55 Abs. 3 BewG 1955):

Die Neuregelung dient der Klarstellung im Gesetzesvollzug.

Zu Z 21 lit. b und 24 (§ 56 Abs. 6 und § 86 Abs. 14 BewG 1955):

Die Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung. Die Fortschreibung der Einheitswerte nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand und bleibt nach Wegfall der Vermögensteuer im Allgemeinen ohne steuerliche Folgen, da gemäß § 9 Abs.1 Z 3 des Grundsteuergesetzes der Berechtigte alleiniger Steuerschuldner bis zum Ablauf des Baurechts bleibt. Im Bedarfsfall, insbesondere bei Zurechnungsfortschreibungen (Eigentümerwechsel) und für Zwecke der

Grunderwerbsteuerbemessung sind die Einheitswertsanteile gesondert für den jeweiligen Stichtag zu ermitteln.

Zu Z 22 und 24 (§ 60 Abs. 4 und 5 sowie § 86 Abs. 14 BewG 1955):

Mangels steuerlicher Konsequenzen soll die bescheidmäßige Feststellung, ob Grundbesitz dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist oder nicht, ab dem 1. Jänner 2011 entfallen. Stattdessen sind Betriebsgrundstücke entweder als wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens zu bewerten. Abs. 5 dient der Verwaltungsökonomie und normiert, dass bei Bescheiden, die zu früheren Stichtagen ergangen sind, auf Grund der Neuregelung keine Artfortschreibungsbescheide erforderlich sind (siehe auch Erläuterungen zu § 19).

Zu Z 23 und 24 (§ 80 Abs. 6 sowie § 86 Abs. 13 BewG 1955):

Die Neuregelung schafft die rechtliche Grundlage für eine Voraussetzung zu dem von der Bundesregierung angestrebten Ziel von „Better Regulation“ auf dem Gebiet der Einheitsbewertung. Es wird eine gesetzliche Anordnung geschaffen, wonach Daten, die für die Einheitsbewertung erforderlich sind (zB über Tierhaltung, Obst- und Sonderkulturen), und bei anderen öffentlichen Stellen bereits (teilweise) erfasst sind, nicht nochmals von den Landwirten abgefragt werden müssen, sondern auf elektronischem Wege übermittelt werden. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung automationsunterstützter Führung der Einheitswerte.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bodenschätzungsgesetzes 1970)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 BoSchätzG 1970):

Die Änderung dient der Klarstellung und entspricht der schon bisher geübten Verwaltungspraxis, da Alpen (Almen) gemäß BewG gesondert auf Basis kundgemachter Hektarsätze und nicht auf Grundlage von Bodenschätzungsergebnissen bewertet werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 BoSchätzG 1970):

Die Verlängerung des Überprüfungszeitraumes dient der Verwaltungsökonomie.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 1 und 3 BoSchätzG 1970):

Mit den Neuregelungen werden Rundungsbestimmungen bei der Berechnung der Ertragsmesszahl abgeschafft. Diese hatten bei händischer Berechnung ihre Berechtigung, bei automationsunterstützter Berechnung erfordern sie einen erhöhten EDV-Aufwand bei den Vermessungsbehörden. Die Änderung erfolgt auf Vorschlag der Vermessungsbehörden.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 8 Z 2 BoSchätzG 1970):

Durch die Bestimmung wird angeordnet, dass das Scannen von Schätzungsreinebüchern nicht bereits Ende 2012, sondern erst bis 2014 abgeschlossen werden muss. Diese neue Frist ist aufgrund der begrenzten Ressourcen erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Grundsteuergesetzes 1955)

Zu Z 1 GrStG 1955:

Die Einführung der gesetzlichen Abkürzung dient der Vereinfachung bei der Zitierung des Gesetzes.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 1 GrStG 1955):

Die Regelung dient der Rechtsbereinigung. Die Zollwache existiert seit 2004 nicht mehr (BGBl. II Nr. 166/2004). Außerdem unterhält die Zollverwaltung keine Kasernen und Lagerunterkünfte mehr, sodass die Bestimmung gegenstandslos geworden ist.

Zu Z 3 und 6 (§ 4 Abs. 5 und § 31 Abs. 9 GrStG 1955):

Die Bestimmung stellt nunmehr klar, dass die Begünstigung bereits ab Baubeginn zu gewähren ist, sobald das Grundstück keinem anderen Nutzungszweck mehr dient und konkrete Baumaßnahmen für den begünstigten Zweck tatsächlich stattfinden.

Zu Z 4 und 6 (§ 14 Abs. 2 und § 31 Abs. 9 GrStG 1955):

Die Regelung dient der Vereinfachung des Gesetzesvollzuges. Sollte die Aufteilung in Einzelfällen zu unbilligen Ergebnissen führen, kann wie bisher nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 oder 3 ein anderer Zerlegungsmaßstab angewendet werden.

Zu Z 5 und 6 (§ 25 Abs. 4 und § 31 Abs. 9 GrStG 1955):

Die Neuregelung dient der Klarstellung im Gesetzesvollzug. Wird Grundbesitz einer wirtschaftlichen Einheit, die sich über mehrere Gemeinden erstreckt, in einer Gemeinde gänzlich abverkauft und werden die Wertfortschreibungsgrenzen nicht überschritten, nimmt die Gemeinde nicht mehr an der Zerlegung des Messbetrages teil.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bodenwertabgabegesetzes 1960)

Zu Z 1 (BWAG 1960):

Die Einführung der gesetzlichen Abkürzung dient der Vereinfachung bei der Zitierung des Gesetzes.

Zu Z 2 (§ 10 BWAG 1960):

Die Bestimmung über die berechnete Gebietskörperschaft des § 10 BWAG ist obsolet, da sie durch die spätere Norm des § 8 FAG, die die Bodenwertabgabe seit 1973 zur gemeinschaftlichen Bundesabgabe erklärt, bereits materiell derogiert ist. Es handelt sich daher um eine redaktionelle Richtigstellung, eine inhaltliche Änderung wird dadurch nicht bewirkt.

Anlage 1: Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Bewertungsgesetz 1955					
Art der Änderung	Novelle				
Ressort	BMF	Berechnungsdatum	5. März 2010	Anzahl geänderter/neuer Informationsverpflichtungen	1
ENTLASTUNG GESAMT (gerundet)					109.000

IVP 1 - BEHÖRDENINTERE BEREITSTELLUNG VON DATEN IM ZUGE DER EINHEITSBEWERTUNG	
Art	geänderte IVP
Kurzbeschreibung	Die bestehende Informationsverpflichtung wird durch verwaltungsinterne Datenübermittlung vereinfacht. Die Datenübermittlung führt zu einer Entlastung bei Tierhaltungsbetrieben bzw. Obstbaubetrieben, da nicht mehr alle Daten beim Unternehmer abgefragt werden müssen.
Ursprung:	NAT
Fundstelle	§ 80 Abs. 1 und 5 BewG
ENTLASTUNG (gerundet)	
109.000	

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Intensive Veredlungs- und Tierhaltungsbetriebe	
Fallzahl	1.000
Quellenangabe	BMF Schätzung
Verwaltungstätigkeit 1	verwaltungsintern Informationsbereitstellung
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	
Minuten	10
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe
Stundensatz	20,00
Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-3,00
Verwaltungskosten	-3.000,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-3.000,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Tierhaltungsbetriebe - Klein	
Fallzahl	8.000
Quellenangabe	BMF Schätzung
Verwaltungstätigkeit 1	verwaltungsintern Informationsbereitstellung
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	
Minuten	5
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe
Stundensatz	20,00

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-2,00
Verwaltungskosten	-16.000,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-16.000,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Intensive Veredlungs- und Tierhaltungsbetriebe (inkl. Vertretung)	
Fallzahl	1.000
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	verwaltungsintern Informationsbereitstellung	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden		
Minuten	10	
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe	
Stundensatz	20,00	
Externe Kosten pro Jahr	-25,00	Steuerberater

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-28,00
Verwaltungskosten	-28.000,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-28.000,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Tierhaltungsbetriebe - Klein (inkl. Vertretung)	
Fallzahl	1.000
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	verwaltungsintern Informationsbereitstellung	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden		
Minuten	5	
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe	
Stundensatz	20,00	
Externe Kosten pro Jahr	-25,00	Steuerberater

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-27,00
Verwaltungskosten	-27.000,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-27.000,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Obstbabetriebe	
Fallzahl	2.603
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	verwaltungsintern Informationsbereitstellung
Zeitaufwand	Reduktion
Stunden	
Minuten	5
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe
Stundensatz	20,00

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-2,00
Verwaltungskosten	-5.206,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-5.206,00

BERECHNUNG LAUT SKM-METHODE FÜR INFORMATIONSVERPFLICHTUNG 1	
Obstbaubetriebe (inkl. Vertretung)	
Fallzahl	1.115
Quellenangabe	BMF Schätzung

Verwaltungstätigkeit 1	verwaltungsintern Informationsbereitstellung	
Zeitaufwand	Reduktion	
Stunden		
Minuten	5	
Gehaltsgruppe	Landwirtschaftliche Berufe	
Stundensatz	20,00	
Externe Kosten pro Jahr	-25,00	Steuerberater

Gesamtkosten pro Unternehmen pro Jahr	-27,00
Verwaltungskosten	-30.105,00
Sowieso-Kosten (%)	0
VERWALTUNGSLASTEN	-30.105,00